



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-312
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Bildungswerk Sachsen der
Deutschen Gesellschaft e.V.
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig

09.12.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
713 - 0419	19.11.2024	Jennifer Grün bildungsfreistellung@lsjv.rlp.de	06131 967-500

Bitte immer angeben!

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz (BFG)

Bescheid auf Grundlage des § 7 des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08.06.1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 14.07.2023 (GVBl. 193)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Einzelveranstaltung/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Veränderungen nach Antragsstellung und Anerkennung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anlage(n) gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist der in Anlage beigefügte Berichtsbogen von Ihnen auszufüllen und dem Ministerium zuzuleiten. Das Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter www.bildungsfreistellung.rlp.de zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.





Als besonderen Service erhalten Sie sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung von uns per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten in eine Datenbank ermöglichen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung/en viel Erfolg.

Die Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieses Bescheides.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Die elektronische Form wird gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (<https://nutzerkonto.service.rlp.de>).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Reichert
Anlage





Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Anlage zum Bescheid vom:
09.12.2024

Folgende Veranstaltung wird als **Einzelveranstaltung** anerkannt:

Veranstalter: Bildungswerk Sachsen der
Deutschen Gesellschaft e.V.
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig

Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung

Titel: Kasachstan und Usbekistan: Entlang der
legendären Seidenstraße (politische und kulturelle
Studienreise)

Anerkennungskennziffer: 7926/1118/25

Veranstaltungsart: Gesellschaftspolitische Weiterbildung

Veranstaltungsort: Almaty (Kasachstan)

**Zeitraum der
Veranstaltung:** 10.05.2025 – 24.05.2025

**Anerkannte
Bildungsfreistellungstage:** 11.05. – 23.05.2025

**Anzahl der anerkannten
Bildungsfreistellungstage:** 13

Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

